

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1821668b-5a66-38e4-a88c-d011bd4376c0

 Bibliografie

 Titel
 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

 Amtliche Abkürzung
 BGB

 Normtyp
 Gesetz

 Normgeber
 Bund

 Gliederungs-Nr.
 400-2

## § 546 BGB - Rückgabepflicht des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.
- (2) Hat der Mieter den Gebrauch der Mietsache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

